

Christiane Stermann
-Psychosoziale Prozessbegleiterin-

Sozialdienst kath. Frauen
Gewaltschutzzentrum

Fragenkatalog Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB)



Zu 1)

Die bisherige Umsetzung hinsichtlich der Beiordnungspraxis der Psychosozialen Prozessbegleitung (PSPB) in Strafverfahren verläuft aus meiner Sicht ausgesprochen schleppend und unbefriedigend.

Zu 2)

Meine Annahme ist, dass die leicht steigenden Fallzahlen in 2018 überwiegend auf das Engagement einzelner PSPB*innen zurückzuführen ist. Die überwiegende Zahl der PSPB*innen arbeiten im Kontext von Wohlfahrtsverbänden etc. und bieten die PSPB zusätzlich zum originären Arbeitsfeld an. Aufgrund von Kolleg*innen und Netzwerkarbeit gelangen so vereinzelt Verletzte von Straftaten zur PSPB.

Zu 3)

Aufgrund der Schilderungen von Kolleg*innen aus anderen Gerichtsbezirken nehme ich wahr, dass einzelne Landgerichtsbezirke unterschiedliche Haltungen haben in Bezug auf die Achtung von Schutz und Rechten der Opferzeugen. Die Berücksichtigung von Opferbelangen- und rechten erfordert ein Bewusstsein hierfür und das Wollen, dem Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass gewollt sein muss, Opferzeug*innen nicht lediglich als Instrument der Beweisführung zu sehen und auf diese Rolle zu reduzieren. Ansonsten manifestiert sich (möglicherweise) die Phantasie einzelner Gerichte, dass PSPB nur ein störendes, unnötiges Element im Strafverfahren ist, wovon sich kein Vorteil versprochen wird. Eine offene und bejahende Haltung der PSPB gegenüber, fernab der ansonsten lediglich täterorientiert geführten Strafverfahren, muss gelebt und positiv „bewertet“ sein im gesamten Instanzenweg. In manchen Landgerichtsbezirken gelingt dies besser als in anderen.

Zu 4)

Geduld aufbringen. Justiz ist ein starres System und erfahrungsgemäß braucht es besonders dort Zeit und Geduld, bis sich „Neuerungen“ einfinden im System. Eine Bewährungshilfe wollte vor Jahren auch niemand in der Justiz haben, heute ist sie nicht mehr wegzudenken. Insofern sollte gegenwärtig die Energie in Öffentlichkeitsarbeit gesteckt werden, die nicht an den Menschen vorbeigeht und eine breite Öffentlichkeit anspricht. Zudem gehört das Thema Opferschutz etc. aus meiner Sicht unverzichtbar in die Ausbildung von Polizist*innen,

Richter*innen, STA*innen. Gemeint sind hier nicht lediglich 2stündige Seminare als sog. Pflichtveranstaltung. Sensibilisierung für das Thema muss auf allen Ebenen und den beteiligten Berufsgruppen geführt werden. Effektiv wäre, gäbe es interdisziplinär besetzte, gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen. Bislang sind derlei Versuche ganz überwiegend gescheitert. Richtigerweise wird von den PSPB*innen erwartet, mit allen Verfahrensbeteiligten zu kooperieren. Schön wäre, wenn die Verfahrensbeteiligten dies umgekehrt auch wollten.

Zu 5)

Meine Wunschvorstellung wäre, wenn Kinder/Jugendliche erst gar nicht mehr bei Gericht auftreten müssten in Strafverfahren, wie vereinzelt praktiziert in skandinavischen Ländern. Wenn ich könnte, würde ich eine Expertengruppe zu diesem Thema einrichten, die entsprechende Empfehlungen erarbeitet, Gesetzesanpassungen anregt etc.

Zu 6)

Kurz und knapp: Unzureichend. Denn die Infos kommen ja nicht an...

Zu 7)

Mir ist nicht bekannt, dass es ein spezielles Informationsangebot für diese Opfergruppe gibt.

Zu 8)

Von Kolleg*innen höre ich immer wieder, dass Beiordnungen abgelehnt werden in Fällen von sexueller Gewalt gem. §177 StGB. Die besondere Schutzbedürftigkeit bei den Kann-Beiordnungen in diesen Fällen wird seitens des Gerichtes nicht grundsätzlich angenommen und muss seitens der Opferzeugin, bzw. deren Nebenklagevertretung dargelegt werden. Die Ablehnungen erfolgen mit der Begründung der nicht ausreichenden Schutzbedürftigkeit der Opferzeug*innen.

Bislang habe ich keine PSPB durchgeführt, die von der/dem Verletzten selbst bezahlt wurde. Eine PSPB habe ich kostenlos abgewickelt, weil die zur Anklage gebrachte Straftat (gefährliche Körperverletzung gem. §224 StGB) nicht im Straftatenkatalog des §397a StPO enthalten ist.

Zu 9)

U.a. sind Verletzte durch Häusliche Gewalt (HG) insbesondere als Zielgruppe der PSPB aufgeführt (z.B. in der Gesetzesbegründung zur PSPB; EU-Richtlinie 2012/29) in der Annahme, dass diese Zielgruppe generell eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweist. Leider ist §397a StPO nicht ausreichend, um dieser Zielgruppe PSPB anbieten zu können. Der Straftatenkatalog weist als zu berücksichtigendes Körperverletzungsdelikt lediglich den §226 StGB (schwere Körperverletzung) aus. Die schwere KV liegt in aller Regel in den Fällen von HG nicht vor, da die Tatbestandsmerkmale so „hochschwellig“ angesetzt sind, dass realistisch betrachtet, z.B. Knochenbrüche, Platzwunden, nicht ausreichen als Verletzungsmerkmale, um diesen Tatbestand der schw. KV zu erfüllen. Bei der HG geht es ganz überwiegend um die einfache (z.B. Schlagen, ohrfeigen, Schubsen) oder gefährliche KV (§§223;224 StGB) (z.B. Treten, Kopf gegen die Wand schlagen, leichtere Brandverletzungen). Diese Tatbestände sind aber im Straftatenkatalog des §397a StGB nicht enthalten. Daher würde ich empfehlen, den

Straftatenkatalog entsprechend auszuweiten und um den Tatbestand des §224 StGB (gefährliche KV) zu ergänzen.

Zu 10)

Die Zulassungskriterien bei den Aus- und Weiterbildungsangeboten sind aus meiner Sicht angemessen, weil sie qualitätssichernd wirken. Mir ist bekannt, dass sich potentiell Interessierte von der Weiterbildung zur PSPB ausgeschlossen fühlen, die die zugrunde gelegten Kriterien nicht erfüllen. Es ist ein Abwägen zwischen Masse und Qualitätsstandards. Wenn eine verantwortungsvolle und professionelle PSPB gewollt und das Ziel ist, müssen auch Qualitätsstandards festgeschrieben sein. Grundsätzlich würde ich auch an den festgeschriebenen Qualitätsanforderungen der Aus- und Weiterbildungsangebote festhalten.

Zu 11)

Derzeit ist der Zugang für Betroffene zur PSPB sicherlich noch viel zu schwer. Im besten Fall erfahren Verletzte erstmals von dem Angebot der PSPB, wenn sie bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, bzw. die Zeugenvernehmung stattfindet. Allerdings muss die Polizei in der Situation noch eine Vielzahl anderer Informationen vermitteln. Die Belastung für die Verletzten ist in der Situation schon sehr hoch und deren Aufnahmekapazität von Informationen ausgesprochen eingeschränkt. Meine Erfahrung ist, dass die meisten Verletzten sich so gut wie an nichts erinnern können, was über deren Zeugenaussage hinausgeht. Insofern denke ich, ist der Zeitpunkt der Informationsvermittlung eher ungünstig. Sinnvoller wäre, würden beispielsweise die Opferschutzbeauftragten der Polizei im Nachgang zur Zeugenvernehmung wenige Tage später die Verletzten kontaktieren und über das Angebot der PSPB informieren.

Auch die Nebenklagevertreter*innen könnten die Verletzten über das Angebot der PSPB informieren. Bislang tun sie dies aber nur in Ausnahmefällen.

Die Staatsanwaltschaft könnte im Ermittlungsverfahren frühzeitig auf die Verletzten zugehen und informieren, schriftlich oder telefonisch.

Handlungsbedarf besteht uneingeschränkt. Es ist die Frage, wer sich dieser Verantwortung annehmen will.

Zu 12.

Meine bisherigen PSPB-Beordnungen sind überwiegend entstanden durch persönliche Kontakte. Hätte ich diese nicht gehabt, hätte es auch kaum eine Beordnung gegeben. Diese persönlichen Kontakte wie z.B. zur Polizei, Nebenklagevertreter*innen entspringen meinem ursprünglichen Arbeitsfeld. Einen „klassischen Weg“ habe ich bislang so nicht erlebt.

Zu 13.

Da ich selbst bislang keine PSPB mithilfe einer Sprachmittlerin geführt habe, kann ich auf keine Erfahrungen zurückgreifen, bzw. keine Einschätzung abgeben.

Zu 14.

Grundsätzlich habe ich keine Vorbehalte, wenn PSPB durch die Mitarbeiter*innen der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz angeboten wird. Diese Mitarbeiter*innen sollten aber freiwillig/selbstbestimmt dieser Aufgabe nachgehen können und nicht zwangsverpflichtet sein. Als schwierig stelle ich mir vor, wenn diese Mitarbeiter*innen

beispielsweise in der Bewährungshilfe tätig sind und von der Täterarbeit kommend plötzlich in die „Opferarbeit“ einsteigen. Dieser Perspektivwechsel in der Arbeit stellt einen hohen Anspruch an diese Mitarbeiter*innen dar. Wie sich dies in der Praxis umsetzen lässt, vermag ich nicht zu beurteilen.